



Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Nur elektronisch
An die Senatsverwaltungen
(einschließlich Senatskanzlei)
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich an
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
den Bürger- und Polizeibeauftragten des
Landes Berlin
den Beauftragten zur Aufarbeitung der SED-
Diktatur im Land Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I E 1 - 02211 -

Herr Weyrich / Frau Haferburg

Tel. +49 30 90223-1170

IE1@seninnsport.berlin.de

poststelle@seninnsport.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

18. Mai 2026

Rundschreiben SenInnSport I Nr. 4 /2026

Erläuterung der durch das Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 1. April 2026 eingetretenen gesetzlichen Änderungen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158), das am 16. April 2026 in Kraft getreten ist, wurden wichtige Anpassungen vorgenommen, um die Resilienz Kritischer Infrastrukturen in Berlin zu stärken und datenschutzrechtliche Vorgaben an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Nachstehend werden die wesentlichen Regelungen des Gesetzes unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung (vgl. Abghs.-Drs. 19/2999) erläutert. Dieses Rundschreiben entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung, im Zweifel sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich.

1. Wesentliche Änderungen des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG):

a) Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) im Anwendungsbereich des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG):

Die Änderung in **§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BlnDSG** schafft eine Grundlage für die BlnBDI, auf der rechtssicher Untersuchungs- und Abhilfemaßnahmen im Anwendungsbereich des TDDDG getroffen werden können, da das TDDDG selbst keine allgemeinen Regelungen dazu enthält, in welchem Umfang den zuständigen Aufsichtsbehörden Befugnisse zur Gewährleistung der Einhaltung von § 25 TDDDG zustehen.

Damit im Zusammenhang steht die Einfügung des neuen Absatzes 9 in **§ 13 BlnDSG**.

b) Streichung des (entbehrlichen) Verweises auf Verarbeitungen personenbezogener Daten auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG):

Dem nunmehr gestrichenen Einschub in **§ 19 Absatz 1 BlnDSG** kam bisher nur klarstellende Bedeutung zu. Die Streichung des Verweises auf das KunstUrhG hat keinen Einfluss auf den weiteren Bestand dieses Bundesgesetzes. Eine textbasierte Datenverarbeitung ist losgelöst von einer Bildberichterstattung zu beurteilen – selbst wenn beides innerhalb desselben journalistischen Beitrags stattfindet. Werden im Text eines journalistischen Beitrags personenbezogene Daten verwendet und dazu Bildnisse gezeigt, so kann für beide Bestandteile das Medienprivileg zur Anwendung kommen. Die Bildberichterstattung ist jedoch gesondert zu bewerten.

c) Anpassung der Vorschriften zur Videoüberwachung in § 20 BlnDSG:

aa) Redaktionelle Anpassung der allgemeinen Regelung zur Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen:

Die Änderungen in **§ 20 Absatz 1 Satz 1 BlnDSG** dienen der Klarstellung, dass das Erheben und Erfassen personenbezogener Daten in öffentlich zugänglichen Räumen

per Videoüberwachung und die weitere Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten auch außerhalb dieser öffentlich zugänglichen Räume unter den genannten Voraussetzungen zulässig sind.

Die Einfügung des Zwecks der Kontrolle von Zugangsberechtigungen dient der Klarstellung für Fälle, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht bereits vom Zweck der Wahrnehmung des Hausrechts erfasst ist. Es ist weiterhin sowohl die Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen als auch eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen und der möglichen Videoüberwachung vorzunehmen.

bb) Neuregelung der Videoüberwachung zum Schutz kritischer Infrastrukturen:

Zum rechtspolitischen Hintergrund:

Die Aufnahme von **§ 20 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG** ist im Hinblick auf eine veränderte Sicherheitslage und in Reaktion auf mehrere Anschläge auf die Elektrizitätsversorgung in Berlin erfolgt. Die Regelung dient neben dem Schutz der kritischen Infrastrukturen gerade auch dem Schutz der von diesen zu schützenden Individualrechtsgüter, wie vor allem der Unversehrtheit des Lebens und der Gesundheit der konkret betroffenen Bevölkerung. Die möglichen Folgewirkungen von Beeinträchtigungen der kritischen Infrastrukturen auch auf die elementaren Individualrechtsgüter der Bevölkerung gebieten entsprechende Schutzvorkehrungen, die auch mit der Regelung unterstützt werden sollen.

Zur Aufnahme einer Regelvermutung zum Schutz der kritischen Infrastruktur:

Eine wesentliche Regelung stellt in diesem Zusammenhang die Aufnahme der Regelvermutung dar, wonach der Schutz von Einrichtungen und Anlagen der nachfolgend noch näher zu bestimmenden kritischen Infrastruktur dem öffentlichen Interesse dient und den schutzwürdigen Interessen betroffener Personen in der Regel vorgeht. Diese Regelung erleichtert den Begründungsaufwand für die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen und Anlagen kritischer Infrastruktur. Die weiterhin im Einzelfall zu begründende Erforderlichkeit des Schutzes durch den Einsatz von Videoüberwachung ist dabei nach den konkreten räumlichen Gegebenheiten zu ermitteln. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Zum gegenständlichen Anwendungsbereich der Regelvermutung zugunsten des Schutzes kritischer Infrastruktur:

Die in § 20 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG verankerte Regelvermutung bezieht sich auf folgende Bereiche:

1. Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon im Sinne des § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes,
2. staatliche Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes entsprechen,
3. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen unabdingbar notwendige Einrichtungen, die einen mit Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vergleichbaren Schutzbedarf aufweisen, und
4. zivile Objekte, deren Ausfall die zivile Verteidigungsfähigkeit dauerhaft einschränken würde oder denen neben der zivilen auch eine militärische Bedeutung zukommt.

Zu 1.:

Kritische Infrastrukturen sind nach der Definition in § 28 Absatz 1 Katastrophenschutzgesetz „Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Entsorgung, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Medien und Kultur oder Finanz- und Versicherungswesen angehören und von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden“.

Zu 2. und 3.:

Die Regelung bezieht sich auch auf staatliche Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 Katastrophenschutzgesetz entsprechen, und auf zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen unabdingbar notwendige Einrichtungen, die einen mit Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 Katastrophenschutzgesetz vergleichbaren Schutzbedarf aufweisen, weil diese gleichermaßen schutzbedürftig sind. Davon können insbesondere einzelne Einrichtungen der Sicherheitsbehörden und der Justiz betroffen sein.

Zu 4.:

Die zivile Verteidigungsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Staates, im äußeren Notstand den Zivilschutz, die Aufrechterhaltung der Staats- und

Regierungsfunktionen, die Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte sowie die Unterstützung der Streitkräfte sicherzustellen. Die Zivile Verteidigung fußt dabei auf den Vorsorgemaßnahmen des Katastrophenschutzes und dem Krisenmanagement der Länder. Gemeinsam mit der militärischen Verteidigung bildet sie das Fundament einer effektiven Gesamtverteidigung. Sie ist hierbei kein nachgelagerter Aspekt, sondern eine unverzichtbare Voraussetzung für das Funktionieren einer gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge. Zivile Objekte sind zunächst alle nicht militärisch genutzten Gebäude und Gebäudekomplexe, Anlagen und Einrichtungen sowie Flächen. Schutzwürdig sind diese zum einen, soweit ihr Ausfall die zivile Verteidigungsfähigkeit dauerhaft einschränken würde. Eine Dauerhaftigkeit ist anzunehmen, wenn ein Ausfall nicht nur vorübergehend dazu führen würde, dass eines oder mehrere Schutzziele der zivilen Verteidigung nicht mehr sichergestellt werden können. Zum anderen besteht eine Schutzwürdigkeit, wenn den zivilen Objekten neben der zivilen auch eine militärische Bedeutung zukommt. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine zivil genutzte Brücke im Verteidigungsfall entscheidend für militärische Truppenbewegungen oder Evakuierungen wird und insofern zwar ein ziviles Objekt bleibt, situationsbezogen aber militärische Bedeutung erhält.

cc) Aufnahme einer Ausnahme von der Pflicht zur Information über eine erfolgreiche Videoüberwachung im Bereich des Schutzes kritischer Infrastruktur:

§ 20 Absatz 2 Satz 2 BlnDSG schafft eine Rechtsgrundlage, die es ermöglicht, zum Schutz kritischer Infrastruktur von sonst erforderlichen Informationen abzusehen. Um den Schutz der kritischen Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon zu gewährleisten, kann es im Einzelfall notwendig sein, für diesen Bereich auf die grundsätzlich vorgesehene Information über die erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten zu verzichten. Die Regelung knüpft hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs an § 20 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG an. Sie macht Gebrauch von der gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c und i der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) zugelassenen Beschränkung der Informationspflichten des Verantwortlichen nach Artikel 13 DSGVO.

Im Rahmen der notwendigen Erforderlichkeitsprüfung ist u. a. zu klären, ob der Zweck der Videoüberwachung (also der Schutz der kritischen Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon oder zivilen Objekte im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG) durch eine Kennzeichnung als videoüberwachter Bereich beeinträchtigt werden könnte. Letzteres wird etwa dann der Fall sein, wenn eine schutzbedürftige kritische Anlage erst durch eine entsprechende Kennzeichnung als solche wahrnehmbar wird.

Durch den Verweis auf § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 BlnDSG wird klargestellt, dass die Entscheidung über das Absehen von der Kennzeichnung und der damit verbundenen Information von der Leitung der öffentlichen Stelle oder einer von ihr bestimmten, bei der öffentlichen Stelle beschäftigten Person zu treffen ist und die Gründe für dieses Absehen zu dokumentieren und der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen sind.

Im Rahmen der Videoüberwachung werden Bilddaten der betroffenen Personen verarbeitet. Soweit davon auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO betroffen sind, ist deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO zulässig, da diese aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist. § 20 Absatz 3 und 5 BlnDSG enthalten bereits Vorschriften, die eine zweckändernde Verarbeitung sowie die unverzügliche Löschung der personenbezogenen Daten regeln. Im Hinblick auf diese Regelungen werden die Risiken für die betroffenen Personen bei einem Absehen von der Kennzeichnungspflicht im Rahmen der Regelung in § 20 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz als gering eingestuft. Die Unterrichtung der betroffenen Personen über das Absehen von der Kennzeichnungspflicht unterbleibt in den betreffenden Fällen ebenso, da auch eine solche Unterrichtung dem Zweck der Beschränkung abträglich wäre (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO).

d) Streichung der Ausnahme vom Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 DSGVO für personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind:

Die Streichung von **§ 24 Absatz 1 Satz 3 BlnDSG** dient der Vereinfachung, da nach bisherigen Erkenntnissen für die Vorschrift in der Verwaltungspraxis kein Bedarf besteht. In Artikel 23 DSGVO gibt es zudem keine entsprechende Ausnahmeregelung für Daten, die zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Die betroffene Person soll sich ein umfassendes Bild machen können, welche Daten zu ihrer Person gespeichert werden. Die Vorschrift betraf bislang Sicherungskopien. Diese entsprechen denjenigen personenbezogenen Daten, die bereits aktiv verarbeitet werden und zu denen bereits umfassend Auskunft erteilt werden muss.

e) Streichung der formalen Vorgabe zur Erarbeitung eines Datenschutzkonzepts:

Mit den Änderungen in **§ 26 Absatz 2 Satz 1 und § 50 Absatz 4 Satz 1 BlnDSG** entfällt die formale Verpflichtung zur Dokumentation der im Einzelfall auf Grundlage der Risikoanalyse zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen in einem Datenschutzkonzept. Die Dokumentationspflicht kann künftig auch in anderer Form

vollumfänglich erfüllt werden. Erhalten bleibt die Notwendigkeit zur Dokumentation der „zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse“. Die geeignete und konkrete Art der Umsetzung sollen dabei die Verantwortlichen jeweils selbst bestimmen. Es bleibt den öffentlichen Stellen unbenommen, die Dokumentation weiterhin in einem Datenschutzkonzept durchzuführen. Zusätzlich soll es möglich werden, die Dokumentation auch in anderer Form vorzunehmen. Die hohen Anforderungen der DSGVO - u. a. zur Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen über die von ihnen zu erfüllenden Pflichten (insbesondere aus den Artikeln 24, 25, 32 und 35 DSGVO) - bleiben dabei bestehen. Die Pflicht zur Dokumentation an sich und die inhaltlichen Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.

f) Anpassungen an die JI-Richtlinie:

aa) Streichung von formalen Anforderungen an Auftragsverarbeitungsverträge:

Mit der Änderung in **§ 48 Absatz 6 BlnDSG** wird diese Regelung an den Wortlaut des Artikels 22 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 (**JI-Richtlinie**) angepasst und macht damit deutlich, dass keine höheren formalen Anforderungen an die Abfassung der Verträge oder anderer Rechtsinstrumente nach § 48 Absatz 5 BlnDSG zu stellen sind als von Artikel 22 Absatz 4 der JI-Richtlinie vorgesehen. Damit wird eine schnelle und aufwandsarme Abfassung neuer und die Anpassung bestehender Auftragsverarbeitungsverträge ermöglicht. Die Regelung folgt daher den Anforderungen des modernen und vordigitalisierten Schriftverkehrs und der digitalen Aktenhaltung.

bb) Streichung von formalen Anforderungen an Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten:

Mit der Änderung in **§ 56 Absatz 1 Satz 2 Nummern 9 und 10 BlnDSG** werden diese Regelungen an den Wortlaut des Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben h und i der **JI-Richtlinie** angepasst und machen damit deutlich, dass keine höheren formalen Anforderungen an ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu stellen sind, als von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe h und i der JI-Richtlinie vorgesehen.

2. Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

Mit den Regelungen wird der Schutz der kritischen Infrastruktur gestärkt und werden die Ausschlussgründe des § 9 IFG erweitert.

a) Schaffung der Bereichsausnahme aus dem IFG zum Schutz der kritischen Infrastruktur (§ 2 Absatz 3 IFG):

Allgemeine Anmerkungen zur Ausnahme vom Geltungsbereich des IFG zum Schutz der kritischen Infrastruktur:

Die Aufnahme von **§ 2 Absatz 3 IFG** ist im Hinblick auf eine veränderte Sicherheitslage und in Reaktion auf mehrere Anschläge auf die Elektrizitätsversorgung in Berlin erfolgt.

Mit der Regelung wird klargestellt, dass das IFG nicht gilt, soweit Informationen

über Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon im Sinne des § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes, Informationen, die für die Funktionsfähigkeit von staatlichen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 Katastrophenschutzgesetz entsprechen, oder von zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen unabdingbar notwendigen Einrichtungen, die einen mit Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 Katastrophenschutzgesetz vergleichbaren Schutzbedarf aufweisen, von Bedeutung sind, oder Informationen über zivile Objekte, deren Ausfall die zivile Verteidigungsfähigkeit dauerhaft einschränken würde oder denen neben der zivilen auch eine militärische Bedeutung zukommt,

betroffen sind.

Zum gegenständlichen Anwendungsbereich der Ausnahme vom Geltungsbereich des IFG:

Hinsichtlich der Einordnung als Einrichtung der kritischen Infrastruktur und der weiteren Einrichtungen wird auf die Ausführungen zu § 20 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG (siehe Seite 4) verwiesen.

Zum zulässigen Rechtsbehelf bei von obersten Landesbehörden erlassenen Bescheiden, mit denen ein Akteneinsichts- bzw. -auskunftsantrag unter Verweis auf § 2 Absatz 3 IFG zurückgewiesen wird:

Soweit von einem Antrag auf Akteneinsicht oder -auskunft Informationen betroffen sind, die den Tatbestand des § 2 Absatz 3 IFG erfüllen, ist der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet. Damit ist auch die Regelung des § 14 Absatz 3 IFG nicht anwendbar, wonach gegen eine Entscheidung, durch die ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, der Widerspruch nach den

§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auch dann zulässig ist, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

Mangels Anwendbarkeit des § 14 Absatz 3 IFG ist daher in den Fällen des § 2 Absatz 3 IFG, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO ein Widerspruch nicht statthaft. Zulässiger Rechtsbehelf ist in diesen Fällen unmittelbar die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Dies ist auch in der Rechtsbehelfsbelehrung zu berücksichtigen.

Betrifft ein Antrag auf Akteneinsicht oder -auskunft sowohl Informationen, die den Tatbestand des § 2 Absatz 3 IFG erfüllen und somit nicht vom Anwendungsbereich des IFG erfasst sind, als auch solche, die zwar dem Anwendungsbereich des IFG unterfallen, jedoch ganz oder teilweise Versagungsgründen unterliegen, sollten hierüber zwei getrennte Bescheide ergehen. Dies ist aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Einordnung sowie der hieraus folgenden unterschiedlichen statthaften Rechtsbehelfe geboten.

b) Anpassung bzw. Erweiterung der Ausschlussgründe des § 9 IFG:

aa) Anpassung der Ausschlussgründe bei Ermittlungsverfahren und zur Verbesserung der strategischen Lage im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen:

Die neue Formulierung in **§ 9 Absatz 1 Satz 2 IFG** stellt klar, dass sich der Regelungsinhalt bei den Ermittlungsverfahren auf laufende und ruhende Verfahren bezieht.

Mit den weiteren Änderungen in **§ 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 IFG** ist es den informationspflichtigen Stellen künftig möglich, bei in Fällen der Durchführung einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen zu entscheidenden Einsichtsansprüchen ihre Unterlagen zur rechtlichen Bewertung möglicher Ansprüche zurückzuhalten, wenn nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin unmittelbar zu befürchten sind. Die Formulierung stellt sicher, dass das Akteneinsichts- oder Aktenauskunftsverweigerungsrecht nur soweit und solange besteht, als durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen unmittelbar und konkret zu befürchten sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Einzelfall festzustellen. Die bloße mittelbare und fernliegende Möglichkeit nachteiliger

Auswirkungen für das Land Berlin wird hierfür regelmäßig nicht ausreichen. Der Ausschluss des Rechts auf Akteneinsicht und Aktenauskunft ist zudem auf diejenigen Akten und Aktenbestandteile beschränkt, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befürchten lassen.

bb) Erweiterung der Ausschlussgründe zum Schutz besonderer öffentlicher Belange:

Durch die Einfügung von **§ 9 Absatz 3 IFG** werden die entsprechenden bisherigen Ausschlussgründe des IFG um die folgenden Versagungsgründe erweitert:

1. Ausnahme für Vorgänge der Steuerverwaltung vom Informationsanspruch nach dem IFG,
2. Ausnahme von Informationen, über die Antragstellende bereits verfügen oder die in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können, vom Informationsanspruch nach dem IFG,
3. Ausnahme von Informationen, die einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht durch Einstufung als Verschlussache nach § 6 Absatz 1 und 2 des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin unterfallen, vom Informationsanspruch nach dem IFG,
4. Ausnahme von Informationen, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, vom Informationsanspruch nach dem IFG,
5. Ausnahme von Informationen, deren Bekanntwerden die IT-Sicherheit oder die IT-Infrastruktur der in § 2 Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen gefährden könnte, vom Informationsanspruch nach dem IFG und
6. Ausnahme vom Informationsanspruch nach dem IFG, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich, insbesondere zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen, erfolgt.

Zu 1.:

§ 9 Absatz 3 Nummer 1 IFG nimmt die Vorgänge der Steuerverwaltung vom Informationsanspruch nach dem IFG aus. Dabei sind sämtliche Stadien des Besteuerungsverfahrens von der Festsetzung bis zur Steuervollstreckung erfasst. Die Regelung trägt dem in §30 der Abgabenordnung gewährleisteten Steuergeheimnis Rechnung, dessen Einhaltung durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG geboten ist. Zudem bezweckt die Ausnahme, die Arbeitsfähigkeit der

Steuerverwaltung zu schützen. Im Falle der Steuerverwaltung gilt es zu bedenken, dass die dortigen Akten neben den Daten des Steuerpflichtigen regelmäßig Kontrollmaterial, behördeninterne Vermerke und Anweisungen enthalten, deren Offenlegung das behördliche Ermittlungsinteresse beeinträchtigen könnte. So könnten sich beispielsweise Rückschlüsse auf die Kriterien von Plausibilitätskontrollen und Schlüssigkeitsprüfungen ergeben, auf welche der Steuerpflichtige in der Folge sein Steuererklärungsverhalten einstellen könnte.

Zu 2.:

§ 9 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a IFG dient der Funktionsfähigkeit der Verwaltung, wenn die zuständige öffentliche Stelle mit Hinweis auf diese Bestimmung den Antrag ablehnen kann, aber auch grundsätzlich der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. Der vom IFG verfolgte Zweck der Informationserlangung ist gegenüber einer Antragstellerin oder einem Antragsteller erfüllt, wenn diese oder dieser bereits über die begehrte Information verfügt oder sich diese Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Zu 3. und 4.:

§ 9 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c IFG dienen dem besonderen Geheimnis- oder Vertraulichkeitsschutz, da die davon erfassten Informationen wegen des damit verfolgten Schutzzwecks schutzwürdig sind und schon deshalb nicht offenbart werden dürfen. Es wird neben dem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis insofern an konkret bestehende Vorschriften angeknüpft, die den besonderen Geheimnis- oder Vertraulichkeitsschutz festlegen.

Zu 5.:

Die Regelung in **§ 9 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d IFG** ist zugunsten der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit erforderlich, weil bei den Behörden bereits wiederholt Auskunftersuchen nach dem IFG hinsichtlich IT-Sicherheitskonzepten oder möglicher Notfallpläne gestellt worden sind. Solche Konzepte zur Erfüllung der vorgegebenen Sicherheitsvorkehrungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik können nicht herausgegeben werden, ohne dadurch den sicheren Verwaltungsbetrieb zu gefährden. Eine mögliche Ablehnung, die auf den Ausschlussgrund des § 11 IFG und damit auf eine schwerwiegende Gefährdung des Gemeinwohls durch die Bekanntgabe der Information gestützt wird, birgt ein erhöhtes prozessuales Risiko.

Auch der Ausschlussgrund des § 9 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d IFG kommt nur zum Tragen, soweit nicht bereits die mit der Regelung des § 2 Absatz 3 IFG hinsichtlich der Ausnahme von Informationen über die Einrichtungen der kritischen Infrastruktur vom Geltungsbereich des IFG vorgesehene Bereichsausnahme wirksam wird (s. oben unter 2. a), Seite 8).

Zu 6.:

Die Regelung in **§ 9 Absatz 3 Nummer 3 IFG**, nach der ein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht besteht, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich, insbesondere zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt, schafft einen ausdrücklichen Versagungsgrund für Missbrauchsfälle oder Fälle der unzulässigen Rechtsausübung, der schon bisher als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch für den Bereich des Informationsfreiheitsrechts anerkannt war. Die Regelung dient dem Schutz der Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Staates und damit auch den finanziellen und personellen Ressourcen von Behörden und Einrichtungen des Landes Berlin.

Die Stellung eines IFG-Antrages stellt zunächst in aller Regel die zulässige Ausübung eines gesetzlich vorgesehenen Rechts dar. Gleiches gilt im Allgemeinen auch, wenn eine Person mehrere oder auch umfangreichere IFG-Anträge stellt. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG kann insofern nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen als rechtsmissbräuchlich abgelehnt werden (VG Berlin vom 24. Mai 2024, AZ: 2 K 244/21, RN 21 (nach juris), BVerwG vom 24. November 2020, AZ: 10 C 12/19, RN 13, 14 (nach juris)). Denn ein Informationsanspruch nach dem IFG bedarf keiner näheren Begründung oder Darlegung der Motivation des Antragstellenden. Für das Vorliegen der Voraussetzungen des Versagungsgrundes ist die informationspflichtige Stelle darlegungs- und beweispflichtig.

Ein offensichtlicher Missbrauch des Informationsfreiheitsrechts liegt beispielsweise vor, wenn es dem Antragsteller gar nicht um die begehrte Information geht, er vielmehr ausschließlich andere, von der Rechtsordnung missbilligte Zwecke verfolgt, etwa den Zweck, die in Anspruch genommene Behörde lahmzulegen (siehe die oben zitierte Rechtsprechung). Erfasst sind dementsprechend Fallgestaltungen, in denen das Informationszugangsrecht als Instrument zur Schikanierung, Behinderung oder Schädigung der informationspflichtigen Stelle eingesetzt wird (vgl. Schoch zu § 1 IFG (Bund), RN 26). Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn durch wiederholte oder

kleinteilige Anfragen gezielt die Kapazitäten einer informationspflichtigen Stelle belastet werden sollen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder mehrere antragstellende Personen einzeln oder koordiniert umfangreiche oder zahlreiche Anfragen stellen, um die staatliche Verwaltung oder die Sicherheitsbehörden bei der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zu behindern. Auf einen Missbrauch kann in diesem Zusammenhang geschlossen werden, wenn sich aus der Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die Antragstellung überwiegend erfolgt, um die behördliche Arbeitskraft zu binden. Anhaltspunkte für z. B. querulatorische Informationsbegehren, deren Interesse erkennbar nicht auf die Erlangung der Information als solche gerichtet ist, können beispielsweise gegeben sein, wenn eine massenhafte und ohne erkennbaren Grund gesteigerte Antragstellung zu verzeichnen ist, eine Angabe von Zwecken ohne Bezug zu einem materiellen Interesse an den nachgefragten Informationen erfolgt oder ein serielles Vorgehen mittels Musterschreiben mit weitgehend identischem Text zu verzeichnen ist (vgl. Schoch a. a. O.).

Ergänzende Anmerkung:

Als Fall der unzulässigen Rechtsausübung kann sich in einer Gesamtschau auch ein IFG-Antrag erweisen, der einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand auslösen würde (s. nochmals VG Berlin vom 24. Mai 2024, AZ: 2 K 244/21, RN 20-22 (nach juris)). Auch in diesen Ausnahmefällen ist von der gesetzgeberischen Grundentscheidung auszugehen, den Informationszugang grundsätzlich zu eröffnen, worauf sich Behörden in ihrer Arbeitsorganisation und Aktenführung einzustellen haben. Von einer Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands ist, so das VG Berlin (a.a.O., RN 22) aber dann auszugehen, „wenn der Aufwand an Kosten oder Personal im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unvertretbar wäre oder die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde - auch bei zumutbarer Personal- und Sachmittelausstattung sowie unter Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten - erheblich behindert würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. März 2023 - 10 C 2/22 - juris Rn. 17 zum IFG Bund):“

3. Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes (BBBG):

Mit den Regelungen werden Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Einführung von personalisierten Online-Tickets sowie die Videoüberwachung der Kassen- und Eingangsbereiche sowie der Umgrenzungsanlagen der Bäder geschaffen bzw. konkretisiert.

Die Regelungen tragen den wiederholten Gewaltvorfällen in den Berliner Bädern Rechnung und sind im Zusammenhang mit diesen Vorfällen, die auch zu Badräumungen und -schließungen geführt haben, erfolgt. Die Erforderlichkeit der jeweiligen Maßnahmen ist weiterhin jeweils zu begründen und zu dokumentieren.

a) Anpassungen der Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in § 23 BBBG:

Die Regelung in **§ 23 Satz 2 BBBG** zählt beispielhaft Aufgaben auf, zu deren Erfüllung die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist und konkretisiert dabei den Anwendungsbereich. Die Regelung erlaubt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, um sicherzustellen, dass bei einem Besuch im Sommer- oder Hallenbad ein Identitätsnachweis mitgeführt wird zur

1. Kontrolle der Gültigkeit von Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen,
2. Gewährleistung des oder Wiederherstellung eines sicheren Badbetriebes und
3. Wahrnehmung oder Durchsetzung des Hausrechts insbesondere bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung.

Zu 1.:

Die Regelung in **§ 23 Satz 2 Nummer 1 BBBG** erlaubt die Kontrolle der Gültigkeit von neu eingeführten Kartenarten. Dabei handelt es sich u. a. um die personalisierten Online-Tickets, personalisierte Abonnement-Mitgliedschaften, die Badekarte im Ferienpass und Eintrittskarten für spezielle Aktionstarife. Ebenso sind bei der Inanspruchnahme von Ermäßigungen die Nachweise wie Schwerbehindertenausweis, Ferienpass, Schülerschein I und II, Studierendenausweis, Ausbildungsbescheinigung, Ehrenamtskarte, Nachweis für den Empfang von Sozialhilfe, Leistungen zur Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderungen oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beim Erwerb oder beim Einlass zu kontrollieren. Sofern die genannten Ausweise und Bescheinigungen nicht mit einem Lichtbild versehen sind, kann die Vorlage des Personalausweises verlangt werden.

Zu 2. und 3:

Die Regelungen in **§ 23 Satz 2 Nummer 2 und 3 BBBG** stellen klar, dass beim Einlass in die Bäder die Berechtigung zur Sichtkontrolle auch anhand der mitgeführten Identitätsnachweise besteht (Ausweiskontrolle), soweit dies zur Gewährleistung des oder Wiederherstellung eines sicheren Badbetriebes erforderlich ist. Das Mitführen eines Identitätsnachweises beim Besuch der Bäder ermöglicht es auch, anlassbezogen personenbezogene Hausverbote zu erteilen und durchzusetzen. Bei Verdacht eines zuvor erteilten Hausverbotes bzw. möglichem Wiedererkennen einer Person, der Hausverbot erteilt wurde, kann beim Einlass die Identität geprüft, ein Abgleich mit der Hausverbotsliste vorgenommen und dann ggf. der Zugang zum Bad verwehrt werden.

b) Neuregelung der Videoüberwachung in § 24 BBBG:

aa) Regelungen zur Zulässigkeit der Videoüberwachung:

Die Regelung in **§ 24 Absatz 1 BBBG** trägt ebenfalls den wiederholten Gewaltvorfällen, die zu Badräumen und -schließungen geführt haben, Rechnung. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Kassen- und Eingangsbereiche sowie die Umgrenzungsanlagen der Bäder. Andere Bereiche der Bäder dürfen nicht mittels Videotechnik überwacht werden.

Die Zulässigkeit einer Videoüberwachung kann zudem nur bejaht werden, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Es werden abschließend die Zwecke aufgezählt, zu deren Erfüllung die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von Videoüberwachung zulässig ist:

1. Zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen,
2. zur Gewährleistung des oder Wiederherstellung eines sicheren Badbetriebes,
3. zur Wahrnehmung oder Durchsetzung des Hausrechts insbesondere bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung oder
4. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes.

Zu 1.:

Die Regelung in **§ 24 Absatz 1 Nummer 1 BBBG** stellt klar, dass im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zugangsberechtigungen Videoaufnahmen der Eingangsbereiche der Bäder erforderlich sein können, um unberechtigten Zutritten, wie beispielsweise dem Übersteigen der Drehkreuze, zu begegnen.

Zu 2. und 3.:

Mit der Regelung in **§ 24 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BBBG** wird verdeutlicht, dass die Videoüberwachung der Bäder darüber hinaus erforderlich ist, um die Sicherheit von Mitarbeitenden bzw. Besuchenden der Bäder zu erhöhen, da im Fall von Gewalt- oder anderen Sicherheitsvorfällen die Wahrscheinlichkeit der Identifizierung der Tatverdächtigen mit Hilfe der Aufnahmen sehr hoch ist.

Zu 4.:

Mit der Regelung in **§ 24 Absatz 1 Nummer 4 BBBG** wird zudem sichergestellt, dass Videoüberwachung zur Verhütung von Straftaten gegen das Eigentum bzw. Vermögen der Anstalt (Einbruchschutz, Zäune etc.) eingesetzt werden kann.

bb) Anforderungen bei der Videoüberwachung an die Kennzeichnungspflicht und die Löschung:

Durch den Verweis auf § 20 Absatz 2, 3, und 5 BlnDSG in **§ 24 Absatz 2 BBBG** wird sichergestellt, dass den Anforderungen an die Kennzeichnungspflicht und die unverzügliche Löschung Rechnung getragen wird und eine weitere Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten gewährleistet bleibt.

4. Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

Mit der Regelung wird eine Ergänzung des **§ 6 Absatz 2 VwVfG** um eine Regelvermutung vorgenommen, dass die Behörde zur Gestattung der Akteneinsicht für Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren nicht verpflichtet ist, soweit das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde, und dies in der Regel bei Akteninhalten über die kritische Infrastruktur anzunehmen ist.

Die Regelungen des **§ 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 VwVfG** sind im Hinblick auf eine veränderte Sicherheitslage und in Reaktion auf mehrere Anschläge auf die Elektrizitätsversorgung zum Schutz der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Zum gegenständlichen Anwendungsbereich:

Hinsichtlich der Einordnung als Einrichtung der kritischen Infrastruktur und der weiteren Einrichtungen wird auf die Ausführungen zu § 20 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG verwiesen (siehe Seite 4).

Zur möglichen Verweigerung der Akteneinsicht und zur Aufnahme der Regelvermutung zum Schutz der kritischen Infrastruktur:

Durch die Verwendung des Wortes „soweit“ in § 6 Absatz 2 Satz 1 VwVfG wird klargestellt, dass die Gestattung der Akteneinsicht durch die Behörde nur in dem Umfang verweigert werden darf, wie dies zur Wahrung des Staatswohls zwingend notwendig ist. Die Versagung der Akteneinsicht ist auf einzelne Aktenbestandteile zu beschränken (Unkenntlichmachung einzelner Aktenbestandteile), soweit der Schutz der kritischen Infrastruktur dadurch hinreichend gewährleistet werden kann. Die Neuregelung in § 6 Absatz 2 Satz 2 VwVfG begründet eine im konkreten Einzelfall widerlegbare Regelvermutung. Die Behörde hat ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen unter umfassender Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls sowie sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

5. Wesentliche Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG):

Mit der Regelung wird eine Ergänzung des § 17 Absatz 4 ASOG vorgenommen, mit der die polizeilichen Befugnisse zur Verhütung von die Sicherheit der Bevölkerung gefährdenden Straftaten gegen Einrichtungen der kritischer Infrastruktur erweitert werden.

Zum rechtspolitischen Hintergrund:

Die Änderungen in **§ 17 Absatz 4 ASOG** tragen dem Umstand Rechnung, dass die Polizei zur wirksamen Verhütung schwerwiegender Taten, wie mehrerer Angriffe auf Anlagen der Elektrizitätsversorgung, die das öffentliche Leben schwerwiegend und länger andauernd beeinträchtigen können, Leib und Leben einer Vielzahl vulnerabler Personen gefährden und damit geeignet sind, in der Folge auch den demokratischen Rechtsstaat zu destabilisieren, auch auf Maßnahmen angewiesen ist, die einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellen können und damit teilweise der Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung vorbehalten sind. Dies betrifft unter anderem Maßnahmen gemäß § 25 ASOG (Datenerhebung durch längerfristige Observation), § 25b ASOG (Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen) und § 25c ASOG (Datenerhebung durch den Einsatz verdeckter Ermittler oder von Vertrauenspersonen).

Die Strafbarkeit solcher Angriffe kann sich beispielsweise aus den §§ 316b, 317 und 318 StGB ergeben, die für sich genommen noch nicht zu den Straftaten erheblicher Bedeutung im Sinne des § 17 Absatz 3 Nummer 1 ASOG zählen.

Zum gegenständlichen Anwendungsbereich:

Hinsichtlich der Einordnung als Einrichtung der kritischen Infrastrukturen wird auf die Ausführungen zu § 20 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG verwiesen (siehe Seite 4).

Eine darüberhinausgehende Erweiterung des § 17 Absatz 4 ASOG um die z. B. in § 20 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG genannten zivilen Objekte wurde nicht vorgenommen, da typische Tathandlungen, die die Funktionsfähigkeit dieser besonderen zivilen Objekte erheblich beeinträchtigen würden, ohnehin Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 17 Absatz 3 Nummer 1 ASOG darstellen.

Zur ergänzenden Regelung zum Schutz der kritischen Infrastruktur:

Durch die Formulierung

„Straftaten, die sich auf eine [...] Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen, Anlagen oder Teilen davon [...], von staatlichen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 Katastrophenschutzgesetz entsprechen, oder von zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen unabdingbar notwendigen Einrichtungen, die einen mit Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 Katastrophenschutzgesetz vergleichbaren Schutzbedarf aufweisen, [...] beziehen“

wird zum Ausdruck gebracht, dass gegen die kritische Infrastruktur gerichtete Straftaten mit einer geringen Strafandrohung (z. B.: Sachbeschädigung durch das Auftragen von Graffiti o. ä.) nicht genügen, um eine Ergreifung der genannten polizeilichen Maßnahmen zu rechtfertigen. Zudem bewirkt die in § 17 Absatz 4 ASOG geforderte Eignung zur Beeinträchtigung der Sicherheit der Bevölkerung - für deren Auslegung bezogen auf Straftaten gegen kritische Versorgungsanlagen im Wesentlichen die Auslegung des § 316b Abs. 3 StGB herangezogen werden kann - eine Beschränkung präventiv-polizeilicher Befugnisse auf die Verhütung von Straftaten von größter Gefährlichkeit.

6. Änderung der Open Data Verordnung:

Mit der Regelung wird eine Ergänzung des **§ 5 Absatz 1 Nummer 1 der Open Data Verordnung** um einen Verweis auf den neuen § 2 Absatz 3 IFG vorgenommen und unterstrichen, dass Informationen über Einrichtungen der kritischen Infrastruktur nicht im Datenportal bereitgestellt werden dürfen.

Zum rechtspolitischen Hintergrund:

Die ergänzende Regelung des **§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Open Data Verordnung** ist im Hinblick auf eine veränderte Sicherheitslage und in Reaktion auf mehrere Anschläge auf die Elektrizitätsversorgung in Berlin erfolgt. Wegen der Bedeutung der Stärkung der

Resilienz kritischer Infrastrukturen und bestimmter ziviler Objekte wurde hier eine Ausnahme gleichlautend zu der im IFG eingefügten Ausnahme eingeführt.

Zum gegenständlichen Anwendungsbereich:

Hinsichtlich der Einordnung als Einrichtung der kritischen Infrastrukturen und der weiteren Einrichtungen wird auf die Ausführungen zu § 20 Absatz 1 Satz 2 BlnDSG verwiesen (siehe Seite 4).

Im Auftrag
Dr. Schäfer